

S A T Z U N G

DES

SPORT - UND
KULTURVEREINS

O B E R S T E N F E L D

25.April 2008

A. ALLGEMEINES

§ 1 *Name und Sitz*

- 1.1 Der Sport - und Kulturverein Oberstenfeld e.V. (SKV Oberstenfeld) ist am 24.3.1956 gegründet worden. Sein Sitz ist Oberstenfeld. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen jeweilige Satzung er anerkennt.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

§ 2 *Zweck des Vereins*

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Gleichberechtigt dient der Verein der Pflege unserer Kulturgüter.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 2.4 Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 *Vereinsämter*

- 4.1 Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereines können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

- 4.2 Durch Beschluss des Hauptausschusses können haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter gegen Vergütung bestellt werden; § 2 Absatz 2 ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

- 5.1 Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) außerordentliche Mitglieder (z. B. Personenvereinigungen)

- 5.2 Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

- 6.2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Interesse zu einer bestimmten Abteilung innerhalb des Vereins kann bereits auf dem Aufnahmeantrag vermerkt werden. Jugendliche müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

- 6.3 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden bisherige Jugendmitglieder zu Mitgliedern, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten der Austritt erklärt wird.

- 6.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, eine etwaige Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 7 Aufnahmefolgen

- 7.1 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

- 7.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Aufnahme zur Anerkennung der Satzung, die in der Geschäftsstelle erhältlich ist.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 8.2 Die Mitglieder (§ 5.1 a) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.
- 8.3 Die jugendlichen Mitglieder (§ 5.1 b) haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, Stimmrecht haben jedoch nur die gewählten Jugendvertreter/ innen.
- 8.4 Ehrenmitglieder (§ 5.1 c) haben alle Rechte eines Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen und kulturellen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 9.2 Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen und sonstigen vom Verein verwalteten Anlagen.
- 9.3 Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10). Weitere Ausnahmen sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- 10.1 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder haben ihn bis zum 30.6. des laufenden Jahres zu entrichten.
- 10.2 Die Höhe des Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest.
- 10.3 Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind an die Hauptkasse abzuführen.
- 10.4 Mitglieder, die den Beitrag bei Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung (die 2. Mahnung frühestens 6 Monate nach Fälligkeit) kann der Verein den Beitrag Beitreiben. Außerdem kann das Mitglied nach § 11 Abs. 2 ausgeschlossen werden.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 11.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt zum Ende des laufenden Jahres.

Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden;

- c) durch Ausschluss, der durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

11.2 Der Ausschluss kann dann beschlossen werden, wenn

- a) gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportverbandes e.V. oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, verstoßen wird,
- b) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

11.3 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

11.4 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied (bei jugendlichen Mitgliedern dem/den Erziehungsberechtigten) durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

11.5 Gegen den Beschluss des Hauptausschusses steht dem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Bei der nächsten Hauptausschuss-Sitzung wird darüber befunden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

11.6 Bestätigt der Hauptausschuss den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

11.7 Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, müssen vor ihrem Ausschluss Rechenschaft ablegen.

11.8 Von dem Zeitpunkt an, in dem das auszuschließende Mitglied von seinem Ausschluss Kenntnis erhält, hören alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein auf. Dem Verein gehörende Gegenstände, Urkunden oder Gelder sind an den Vorstand herauszugeben.

11.9 Bei Austritt bzw. Ausschluss ist das Vereinseigentum sofort zurückzugeben.

§ 12 Ehrungen

Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein erfolgen nach einer besonderen Ehrenordnung, die vom Hauptausschuss zu genehmigen ist.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. die ordentliche Jahreshauptversammlung
4. die außerordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 14 Vorstand

14.1 Der von der Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden - zugleich Stellvertreter von a)
- c) dem 3. Vorsitzenden - zugleich Stellvertreter von b)
- d) dem Hauptkassier
- e) dem Schriftführer
- f) dem Vereinsjugendleiter

14.2 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

14.3 Die Sitzungen des Vorstands beruft der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende ein.

14.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

14.5 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden von 2 der 3 Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, muss innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl stattfinden.

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 15.1 Der Vorstand i. Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem
1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und dem Hauptkassier.
Jeder vertritt allein.
- 15.2 Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt
werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Beschluss des Vorstandes
zu treffen.
- 15.3 Im Innenverhältnis gilt:
- Der 3. Vorsitzende ist dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei
Verhinderung des 2. Vorsitzenden, dieser nur bei Verhinderung des
1. Vorsitzenden auszuüben. Dasselbe gilt für den Hauptkassier bei
Verhinderung des 3. Vorsitzenden.

§ 16 Hauptkassier

- 16.1 Der Hauptkassier ist für die ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher, für
die Einnahme der Beiträge und der Begleichung der genehmigten Ausgaben
sowie für den Kassenabschluss verantwortlich. Er hat die Abrechnung den
Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- 16.2 Bei der Festlegung der Zuschüsse aus der Hauptkasse an die einzelnen
Abteilungen sind zu berücksichtigen
- die Finanzsituation des Hauptvereines
 - die Beteiligung der Abteilungen an den Veranstaltungen des Hauptvereines
 - die Zahl der Mitglieder der Abteilungen
 - die Jugendarbeit der Abteilungen
- 16.3 Die Zuschüsse an die Abteilungen werden vom Hauptausschuss jährlich
festgelegt.

§ 17 Schriftführer

- 17.1 Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und die Protokollführung in
Vorstandssitzungen, Hauptausschuss-Sitzungen oder Jahreshaupt -
versammlungen.
- 17.2 Protokolle bei der Jahreshauptversammlung muss er gemeinsam mit den
1. und einem der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 18 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Näheres regelt eine Jugendordnung. Diese wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und ist vom Hauptausschuss zu bestätigen. Das gleiche gilt für Änderungen.

§ 19 Technische Leiter

- 19.1 Der technische Leiter ist für die Koordination der Belegungszeiten auf den Sportplätzen und in den zur Verfügung stehenden Hallen zuständig (auch Kultur und Sonderveranstaltungen).
- 19.2 Er hat jährlich einen Plan über die Belegungszeiten aufzustellen. Der Hauptausschuss hat über den Belegungsplan zu beschließen.
- 19.3 Der technische Leiter führt Bestandslisten des beweglichen Vereinsvermögens.
- 19.4 Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre.

§ 20 Der Hauptausschuss

- 20.1 Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in allen Fragen der Führung des Vereins. Seine Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Hauptausschuss ist bei Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 20.2 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Leitern der Abteilungen. Die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied des Abteilungsausschusses vertreten werden.
 - c) dem Technischen Leiter
 - d) dem / der Vereinsjugendsprecher /in
 - e) 4 Beisitzern, die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre
- 20.3 Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 20.4 Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 20.5 Die Hauptausschuss-Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sollen je Quartal stattfinden.

§21 Abteilungen des Vereins

- 21.1 Der Verein gliedert sich fachlich in einzelne Abteilungen (siehe Anhang zur Satzung). Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung - und zwar von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 21.2 Die Abteilungen arbeiten in eigener Verantwortung unter Beachtung dieser Vereinssatzung und den Ordnungen des Vereins.
- 21.3 Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und von einem Abteilungsausschuss geführt.
Diese werden von der Abteilungsversammlung gewählt, welche vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten ist. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Der Erste Vorsitzende erhält eine Fertigung des Protokolls Die Wahlen der Abteilungsleiter und Abteilungsausschüsse sind durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- 21.4 Die Abteilungen sind mit Zustimmung des Hauptausschusses berechtigt, eigene Kassen zu führen.
- 21.5 Wenn Abteilungen einen Abteilungsbeitrag erheben wollen, ist dessen Höhe vom Hauptausschuss zu genehmigen.
- 21.6 Die Abteilungskassen sind ordnungsgemäß und pflichtbewusst zu führen und unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer (§ 24) und den Hauptkassier.

§ 22 Die ordentliche Jahreshauptversammlung

- 22.1 Jeweils im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberstenfeld, oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise mindestens 14 Tage im Voraus.
- 22.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht der Ressort - und Abteilungsleiter
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Neuwahlen
 - f) Bestätigung der Abteilungsausschüsse und des Vereinsjugend - Ausschusses
 - g) Beschlussfassung über Anträge (§ 22, Absatz 3)
- 22.3 Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten

sind. Abänderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen können jederzeit eingebracht werden.

- 22.4 Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 22.5 Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 23 *Außerordentliche Jahreshauptversammlung*

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b.) Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten dieselben Vorschriften wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 24 *Kassenprüfer*

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Jahreshauptversammlung dazu gewählten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 *Ordnungen des Vereins*

Der Verein gibt sich zur Abwicklung des Geschäfts - und Sportbetriebes einzelne Ordnungen. Diese werden vom Hauptausschuss erlassen.

§ 26 Auflösung des Vereins

- 26.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahres - oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern fristgerecht angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 26.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden

noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es mit Zustimmung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die Vorstehende Satzung mit Anhang tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen Vereinssatzung vom 24. April 1992.

Oberstenfeld, den 25. April 2008

=====

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehen folgende Abteilungen:

Aerobic & more

Aikido

Freizeitsport

Handball

Judo

Koronarsport

Gymnastik und Tanz, Kinderturnen

W.H.